

Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst (VSZD)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 212 vom 5. April 2016)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹, Art. 9 Abs. 2 des Bildungsreglements der Stadt Thun vom 2. April 2009² sowie Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- a die Organisation der obligatorischen Schulzahnpflege für die öffentlichen und privaten Schulen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I in der Gemeinde Thun,
- b die Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen für Kinder an diesen Einrichtungen.

Art. 2

Zuständige
Organe

¹ Das Amt für Bildung und Sport ist zuständig für die Organisation der Schulzahnpflege.

² Die Abteilung Soziales entscheidet über die Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen.

2. Beauftragte für die Schulzahnpflege

Art. 3

Ernennung und
Entschädigung

¹ Jede Schulleitung ernennt für die ihr unterstellten Klassen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Schulzahnpflege.

² Die Beauftragten für die Schulzahnpflege erhalten pro Schuljahr pro betreute Klasse eine Entschädigung von 22 Franken.

Art. 4

Aufgaben

¹ Das Amt für Bildung und Sport definiert die Aufgaben der Beauftragten für die Schulzahnpflege in einem Pflichtenheft.

² Zu deren Aufgaben gehören insbesondere

- a die regelmässige Durchführung vorbeugender Massnahmen und

¹ BSG 432.310

² SSG 430.10.01

³ SSG 101.1

- b* die Teilnahme an der jährlichen Weiterbildung mit Erfahrungsaustausch der Beauftragten für Schulzahnpflege.

3. Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

Art. 5

Liste und
Entschädigung

- ¹ Das Amt für Bildung und Sport führt eine Liste von Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Stadt Thun, die bereit sind als Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte die obligatorischen Untersuchungen zu den durch die Stadt Thun definierten Tarifen durchzuführen.
- ² Die Aufnahme auf die Liste setzt eine abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Amt für Bildung und Sport und den Zahnärztinnen und Zahnärzten voraus.
- ³ Die Vereinbarungen beinhalten insbesondere
 - a* die Entschädigung von 23.80 Franken für die obligatorische Untersuchung (Position 4008 des Zahnarzttarifs der SSO [8.5 Taxpunkte] à Taxpunktwert 2.80 Franken) und
 - b* den Taxpunktwert von 3.10 Franken für Behandlungen, die im Anschluss an die Untersuchung in Auftrag gegeben werden.

Art. 6

Konferenz der
Schulzahnärztin-
nen und Schul-
zahnärzte

- ¹ Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bilden die Konferenz der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
- ² Das Amt für Bildung und Sport bestimmt eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Konferenz der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

Art. 7

Vorsitz der Konfe-
renz der Schul-
zahnärztinnen und
Schulzahnärzte

- ¹ Der oder die Vorsitzende der Konferenz der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte erhält pro Schuljahr eine Pauschalentschädigung von 500 Franken.
- ² Er oder sie ist insbesondere
 - a* Ansprechperson des Amtes für Bildung und Sport,
 - b* berät dieses in Fragen der Schulzahnpflege und
 - c* ruft bei Bedarf und in Absprache mit dem Amt für Bildung und Sport die Konferenz der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ein.
- ³ Das Amt für Bildung und Sport definiert die Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten in einem Pflichtenheft.

4. Obligatorische Untersuchung

Art. 8

Grundsätzliches

- ¹ Sämtliche Kinder der öffentlichen und privaten Volksschulen in Thun müssen der jährlichen, obligatorischen Untersuchung nachkommen.
- ² Die Wohnsitzgemeinden der Kinder tragen die Kosten dieser Untersuchungen.

³ Für die obligatorische Untersuchung besteht freie Wahl der Zahnärztin oder des Zahnarztes, übernommen wird aber maximal der Betrag gemäss Artikel 5 Absatz 3 litera a.

Art. 9

Information und Kontrolle

¹ Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Schulen allen Kindern der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I zuhänden der Erziehungsverantwortlichen

a das Merkblatt über den Schulzahnärztlichen Dienst inklusive der Liste gemäss Artikel 5 Absatz 1 und

b das Kontrollblatt für die obligatorische Untersuchung.

² Die Schulen kontrollieren nach Ablauf der im Merkblatt aufgeführten Frist, ob die obligatorische Untersuchung bei allen Kindern erfolgt ist.

³ Sie melden Kinder, die der Aufforderung zur obligatorischen Untersuchung nicht nachgekommen sind, dem Amt für Bildung und Sport.

Art. 10

Mahnverfahren

¹ Das Amt für Bildung und Sport führt bei Kindern, bei denen die obligatorische Untersuchung nicht erfolgt ist, ein Mahnverfahren durch.

² Nach erfolgloser Mahnung kann das Amt für Bildung und Sport die Schule (Schulleitung und Schulsozialarbeit) sowie die Abteilung Soziales orientieren.

³ Diese wirken darauf hin, dass die Untersuchung nachgeholt wird.

Art. 11

Rechnungsstellung

¹ Die untersuchenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte stellen die Kosten für die obligatorische Untersuchung von Kindern mit Wohnsitz Thun dem Amt für Bildung und Sport in Rechnung und legen das entsprechende Kontrollblatt bei.

² Bei Kindern mit Wohnsitz ausserhalb Thun stellen die untersuchenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte die Rechnung der entsprechenden Wohnsitzgemeinde.

Art. 12

Ausserkommunaler Schulungsort

Das Amt für Bildung und Sport übernimmt bei Kindern mit Wohnsitz Thun, die in einer anderen Gemeinde zur Schule gehen, die Kosten für die obligatorische Untersuchung.

5. Behandlungskostenbeiträge

Art. 13

Grundsätzliches

¹ Wird den Erziehungsberechtigten im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt, werden die Behandlungskosten im Rahmen der Sozialhilfe vollumfänglich durch die Abteilung Soziales getragen.

² Soweit dies nicht zutrifft, können die Erziehungsberechtigten bei der Abteilung Soziales ein Gesuch für Beiträge an die Kosten für eine einfache und zweckmässige Behandlung stellen.

³ Beiträge werden in der Regel nur nach einer auf einem Kostenvorschlag basierenden, vorgängigen Kostengutsprache gewährt.

Art. 14

Finanzielle Verhältnisse

¹ Die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 13 Absatz 2 richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen, wobei allfällige Versicherungsleistungen in Abzug gebracht werden.

² Für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse gilt die Tabelle im Anhang; massgebend sind dabei

a das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss rechtskräftiger Veranlagung der letzten Steuerperiode und

b die Anzahl Kinder der betreffenden Familie.

³ Bei einer länger dauernden Behandlungszeit passt die Abteilung Soziales den Behandlungskostenbeitrag jährlich den aktuellen finanziellen Verhältnissen an.

Art. 15

Weitere Vollzugsbestimmungen

¹ Hinsichtlich der Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen gelten im Übrigen die sozialhilferechtlichen Regelungen sinngemäss.

² Diese Regelungen betreffen insbesondere

a den Begriff der einfachen und zweckmässigen Behandlung,

b die nicht beitragsberechtigten Positionen der Behandlung,

c das Einreichen und Überprüfen der Kostenvoranschläge,

d das Einholen einer allfälligen Zweitmeinung und

e die Höhe des jeweiligen Taxpunktwertes.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Hängige Gesuche

Vor dem 1. August 2016 eingereichte Gesuche um Behandlungskostenbeiträge werden nach bisherigem Recht behandelt.

Art. 17

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 10. Juni 2005 über den schulzahnärztlichen Dienst aufgehoben.

Thun, 5. April 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

Anhang

Anspruch auf Behandlungskostenbeiträge gemäss Artikel 13 Absatz 2

Kinder- zahl	Massgebendes Einkommen gemäss Artikel 14 Absatz Abs. 2 litera a													
	bis Fr. 15'000.–		bis Fr. 22'000.–		bis Fr. 29'000.–		bis Fr. 36'000.–		bis Fr. 43'000.–		bis Fr. 50'000.–		bis Fr. 57'000.–	
	Eltern	Stadt	Eltern	Stadt	Eltern	Stadt	Eltern	Stadt	Eltern	Stadt	Eltern	Stadt	Eltern	Stadt
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %